

## **Satzung des Landesverband der Hygieneinspektoren Rheinland-Pfalz e.V.**

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 15.10.1988 in 6509 Undenheim.  
Zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 04.11.2000. ✓  
Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Kaiserslautern  
unter der Registriernummer VR 1479 Ro am 25.07.2002.

### **I. Grundsätze**

#### **§ 1 Zweck des Vereins**

- a) Wahrnehmung der gesellschaftsbezogenen, fachspezifischen und berufspolitischen Interessen der Mitglieder,
- b) Pflege und Förderung des Berufsstandes,
- c) Verbindungen zu allen in Frage kommenden Dachorganisationen, der Bundesarbeitsgemeinschaft der Gesundheitsaufseher und Hygieneinspektoren e.V., artverwandten Verbänden und Behörden aufzunehmen und zu unterhalten.
- d) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - Arbeit des Vereins in Versammlungen, Fachgruppen und Ausschüssen
  - Mitgestaltung des Aus- und Fortbildungswesens und Förderung einer einheitlichen Weiterbildung der Mitglieder sowie die Mitgestaltung von einheitlichen Verfahren und Standards
  - Kontaktpflege mit den zuständigen Fachbehörden, sowie der Ausbildungsstätten
  - Vertretung gegenüber der jeweiligen Landesregierung bzw. des zuständigen Ministeriums in Rheinland Pfalz.

## II. Mitgliedschaft und Aufbau

### § 2 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Landesverband der Hygieneinspektoren Rheinland-Pfalz e.V.“  
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Verein hat seinen Sitz in  
Kirchheimbolanden. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 3 Mitgliedschaft

- a) Jede Person, die sich mit der Arbeit und den Zielen des Landesverbandes identifiziert, kann Mitglied werden.
- b) Entfällt
- c) Über den schriftlichen Antrag zur Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
- d) Die Mitgliedschaft endet:
  1. Mit dem Tod des Mitglieds
  2. Durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, sie ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
  3. Durch Ausschluss aus dem Verein.
- e) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen.
- f) Gem. § 38 BGB ist die Mitgliedschaft nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.

### § 4 Rechte und Pflichten

Die Vereinsmitglieder haben Rechte und Pflichten, die sich im Einzelnen aus dieser Satzung und unmittelbar aus dem Vereinsrecht ergeben.

### § 5 Beiträge und Kosten

Jedes Mitglied entrichtet einen Jahresbeitrag an den Verein. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beiträge sind jährlich und zwar im Februar, mit dem Schatzmeister abzurechnen. Die Beiträge sollten mittels Lastschrifteneinzugsverfahren eingezogen werden. Die aus der Tätigkeit des Vorstandes für die laufende Geschäftsführung entstehenden Unkosten trägt der Verein aus den Mitgliedsbeiträgen der Mitglieder.

## III. Organe

### § 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

### § 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende des Vereins. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt, wobei der 2. im Innenverhältnis den Verein nur vertritt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, beauftragt der Vorstand ein Vereinsmitglied kommissarisch bis zur satzungsmäßigen Neuwahl des Vorstandes, mit der Amtsführung.
- (3) Der von der Mitgliederversammlung gewählte Vorstand wählt sich selbst im Anschluss an die Mitgliederversammlung:
  - einen 1. Vorsitzenden
  - einen 2. Vorsitzenden
  - einen Schriftführer und
  - einen Schatzmeister
  - ggf. 2 Beisitzern
- (4) Entfällt
- (5) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
- (6) In allen finanziellen Angelegenheiten außerhalb der laufenden Geschäftsführung, bestimmt der Vorstand nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung.

- (7) Der Vorstand entscheidet mittels Vorstandssitzung mit einfacher Stimmenmehrheit; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (8) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte nach den Richtlinien der Mitgliederversammlung.

#### § 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Zeit und Ort bestimmt die letzte Mitgliederversammlung oder, falls sie hierüber keinen Beschluss fasst, der Vorstand.
- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innerhalb einer Frist von 4 Wochen einzuberufen
- Auf Beschluss des Vorstandes, insbesondere wenn das Interesse des Vereins es erfordert
  - Auf schriftliches Verlangen eines Drittels der Mitglieder des Vereins unter Angabe des Zwecks und der Gründe.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Die schriftliche Einladung erfolgt unter Angaben der vorläufigen Tagesordnung 4 Wochen vorher per Email oder Post an die Mitglieder.
- (4) Anträge zur Tagesordnung müssen 2 Wochen vor dem Zusammentritt der Versammlung bei einem der Vorstandsmitglieder schriftlich eingereicht werden.
- (5) Dringlichkeitsanträge zur Tagesordnung können auch noch bis zum Beginn der Versammlung, schriftlich formuliert, gestellt werden. Sie dürfen jedoch nur verhandelt werden, wenn kein Widerspruch der Teilnehmer erfolgt.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

104

- (9) Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.  
Beschlussfassungen außerhalb der Mitgliederversammlung nach § 32 Abs. 2 BGB sind nur einstimmig möglich. Jedes Mitglied muss seine Zustimmung zu dem jeweiligen Beschluss schriftlich (§ 126 BGB) oder in elektronischer Form (126a BGB) erklären. Geben bei Beschlussfassungen außerhalb der Mitgliederversammlung einzelne Mitglieder ihre Stimme nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Form ab, kommt nach § 32 Abs. 2 BGB ein wirksamer Beschluss nicht zustande.

### **§ 9 Aufgaben der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung**

#### **Die Mitgliederversammlung**

- bestimmt in allen grundsätzlichen Fragen die Richtlinien für das Vorgehen des Landesverbandes,
- nimmt den Tätigkeits- und Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen,
- ist zuständig für die Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters,
- wählt mindestens vier Vorstandsmitglieder einzeln auf die Dauer von fünf Jahren. Wiederwahl ist zulässig,
- sie setzt die Mitgliederbeiträge fest,
- entscheidet über die vom Vorstand oder einem Mitglied eingebrachten Anträge,
- nimmt Satzungsänderungen vor,
- beschließt über Ausschlüsse aus dem Landesverband sowie eine etwaige Auflösung des Vereins.

Für Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder notwendig.

## **VI. Allgemeines**

### **§ 10 Kassenprüfung**

Die Zahl der Kassenprüfer beträgt zwei.

Sie werden jeweils in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt. Ihr Aufgabenbereich erstreckt sich auf die Überprüfung sämtlicher Kassenbücher, Kassenbelege und Kassenbeträge der Haupt- und Nebenkassen. Beanstandungen sind dem 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter sofort schriftliche mitzuteilen. Im Übrigen haben die Kassenprüfer in der ordentlichen Mitgliederversammlung den Kassenprüfungsbericht zu erstatten.

105

**§ 11 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 12 Entfällt****§ 13 Auflösung des Vereins**

Im Falle der Auflösung des Vereins ist das vorhandene Vereinsvermögen durch Abstimmung der Mitglieder an eine gemeinnützige Vereinigung oder öffentliche Stiftung zu überführen.

**§ 14 Schlussbestimmungen**

In Ergänzung dieser Satzung gelten die entsprechenden Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

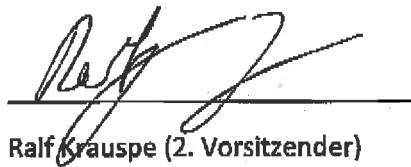
Vorstehende Satzungsänderung wurde am 15.03.2017 in Mainz-Ingelheim von der Mitgliederversammlung beschlossen und angenommen.

Mainz 15.03.2017

106



Nicole Walter (1. Vorsitzende)



Ralf Krauspe (2. Vorsitzender)



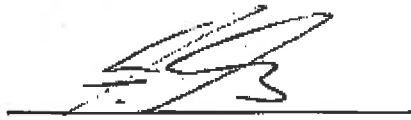
Stefanie Keck (Schatzmeister)



Anette Jungbluth (Schriftführerin)



Kerstin Annuß (1. Beisitzer)



Frank Thomas (2. Beisitzer)